Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 445
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 17. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2013) und **Antwort**

Wie weiter mit den Wasserpreisen? III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die BWB inzwischen eine Preiskalkulation für die Wasserpreise bis 2014 vorgenommen haben, die die Fortschreibung des für 2011 geltenden Tarifniveaus zum Gegenstand hat, und dass der Aufsichtsrat der BWB – einschließlich der Senatsmitglieder im Aufsichtsrat – dieser Tarifkalkulation zugestimmt hat?

Zu 1.: Der Vorstand der Berliner Wasserbetriebe (BWB) hat für die Kalkulationsperiode 2013/2014 entsprechend den Vorschriften des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) den Tarif kalkuliert und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Aufsichtsrat der BWB hat in seiner Sitzung 06.12.2012 den Tarif einstimmig entsprechend festgestellt. Das Preisniveau bleibt unverändert auf dem Stand von 2011.

2. Haben die BWB hinsichtlich dessen bereits einen Antrag bei der Tarifgenehmigungsbehörde zur Festsetzung der Tarife gestellt? Wann ist mit einer Entscheidung der Tarifgenehmigungsbehörde zu rechnen?

Zu 2.: Die BWB hatten mit Schreiben vom 19.11.2012 die Genehmigung der Tarife für den Kalkulationszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 - vorbehaltlich der inzwischen erfolgten Entscheidung des Aufsichtsrats beantragt. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 10.12.2012 die Tarifgenehmigung vorläufig erteilt.

3. Trifft es ferner zu, dass die BWB die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts – durch eine Gutschrift in Höhe von ca. 14 Prozent – vorläufig umgesetzt haben – mit der Konsequenz, dass im Falle eines Obsiegens der BWB vor dem OLG Düsseldorf (mit der Folge der Aufhebung der Preissenkungsverfügung) die gewährte Gutschrift wieder „einkassiert“ wird?

Zu 3.*:* Die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts vom 04.06.2012 ist vorläufig vollziehbar. Daher haben die BWB die Verfügung für 2012 in 2013 umzusetzen. Da die BWB die Preissenkungsverfügung vom Oberlandesgericht Düsseldorf rechtlich überprüfen lassen, mussten sie die Erstattung „zur Wahrung eigener Rechte“ unter dem Vorbehalt der Rechtswirksamkeit der Preissenkungsverfügung vornehmen.

Eine Entscheidung darüber, ob überhaupt und ggf. inwieweit die BWB bei einem rechtskräftigen Obsiegen die Erstattungsbeträge zurückfordern werden, kann erst dann getroffen werden, wenn die Rechtslage geklärt ist. Die Vertreter des Senats im Aufsichtsrat der BWB werden sich dafür einsetzen, die finanzielle Entlastung aller Wasserkundinnen und Wasserkunden durch die 2013 gewährte Erstattung dauerhaft zu erhalten.

4. Trifft es ferner zu, dass die BWB seitens des Senats eine Aufforderung zur Senkung ihrer Wasserpreise nicht erhalten haben, wie sie es mit Schreiben vom 12. November 2012 auf Nachfrage dem Bundeskartellamt mitgeteilt haben?

5. Was hat der Senat bislang unternommen, um den Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 25. Oktober 2012 auf Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU (auf Drucksache 17/570) – Neukalkulation der Wassertarife, „um eine langfristig wirksame Wasserpreissenkung von mindestens 15 Prozent beim Frischwasser durchzusetzen“ – umzusetzen?

Zu 4. und 5.: Durch einen Gewinnverzicht der Anteilseigner in Höhe von insgesamt 37,2 Mio. € sowie Kostenreduzierungen im Unternehmen in Höhe von 15 Mio. € konnte der Tarif für 2012 stabilisiert werden. Über seine Vertreter im Aufsichtsrat der BWB hat der Senat darauf hingewirkt, dass die ursprünglich errechnete Tarifsteigerung von 2,9% nicht umgesetzt wurde. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der BWB beschlossen, dass eine vorläufige Umsetzung der Preissenkungsverfügung erfolgt und in 2013 den Tarifkundinnen und Tarifkunden

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

insgesamt rd. 58,6 Mio. € für das Jahr 2012 erstattet werden. Eine Tarifminderung für das Jahr 2013 wird in gleicher Weise (Erstattung in 2014) erfolgen, sofern noch keine rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts vorliegt. Darüber hinaus befindet sich der Senat in Gesprächen mit dem verbliebenen Anteilseigner Veolia zur Neuverhandlung der Grundlagen der Zusammenarbeit. Ziel ist u.a. die Gestaltung der Wassertariflinie und die tarifwirksame Kostensenkung bei den BWB unter Wahrung und Förderung der bestehenden betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

6. Teilt der Senat die Einschätzung, dass es bislang nicht gelungen ist, den Parlamentsauftrag – wie in Frage 5 zitiert – zu erfüllen? Wenn nein, warum nicht bzw. wie verträgt sich das mit der Information des Senats in der Mitteilung zur Kenntnisnahme auf Drs. 17/749 vom 19. Januar 2013, dass die Wasserpreise bis 2014 auf dem Niveau von 2011 bleiben werden?

Zu 6.: Nein. Insoweit wird auf die Antwort zur vorstehenden Frage sowie die Mitteilung zur Kenntnisnahme, Drucksache 17/0749, verwiesen.

7. Teilt der Senat die Einschätzung, dass eine nachhaltige, „langfristig wirksame Wasserpreissenkung“ eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Kalkulation der Wasserpreise (BerlBG, WTVO, Verordnung zur Festsetzung des Zinssatzes auf das betriebsnotwendige Kapital) voraussetzt? Wenn nein, warum nicht?

8. Wann ist damit zu rechnen, dass – wie im Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 25. Oktober 2012 (vgl. unter Frage Nr. 5) gefordert – im Rahmen der Tarifkalkulation die Berücksichtigung von – wie gegenwärtig in § 23.7 Konsortialvertrag – vertraglich vereinbarten „Gewinngarantien für private Investoren“ ausgeschlossen ist? Wie soll dann die Kalkulation der Wasserpreise erfolgen?

Zu 7. und 8.: Ziel des Senats ist es, in den unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen geführten Verhandlungen mit Veolia eine gemeinsame Entscheidung über die künftige Tarifgestaltung zu treffen. Die Durchführung einseitiger Tarifsenkungsmaßnahmen durch das Land Berlin könnte mit dem Risiko einer Ausgleichsverpflichtung des Landes Berlin gemäß § 23.3 Konsortialvertrag behaftet sein. Wann und mit welchem Ergebnis die Verhandlungen mit Veolia abgeschlossen werden, kann zurzeit nicht eingeschätzt werden.

Berlin, den 01. Februar 2013

In Vertretung

Henner B u n d e

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Feb. 2013)